

Datenschutz: Der Fuß steckt in der Schlinge

Umfassende Geheimhaltungspflichten für Versicherungsmakler

Jürgen Evers

Nicht nur Handelsvertreter, sondern auch Versicherungsmakler unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Das OLG Frankfurt am Main hat entschieden, dass Makler in einem Dauerschuldverhältnis zum Auftraggeber stehen und Bestandsdaten aus Gruppenversicherungsverträgen des Auftraggebers nicht für eigene Zwecke verwerten dürfen.

Den Handelsvertreter charakterisiert gemäß § 84 HGB, dass er von einem anderen Unternehmer ständig damit beauftragt ist, Geschäfte für diesen zu vermitteln oder abzuschließen. Nach herrschender Meinung ist auch der Versicherungsmakler von seinem Auftraggeber ständig damit betraut, die dessen Bedarf entsprechenden Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen. Mithin begründet auch der Maklervertrag ein Dauerschuldverhältnis. Das OLG Frankfurt am Main geht in seinem Beschluss vom 30. 6. 2009 (Az. 7 U 24/09) davon aus, dass tragende Rechtsgedanken des Handelsvertreterrechts wie etwa die Interessenwahrungspflicht (vgl. § 86 Abs. 1, 2. Halbsatz HGB) und die Verschwiegenheitspflichten und Verwertungsverbote (vgl. § 90 HGB) grundsätzlich auf den Versicherungsmakler angewendet werden können.

Dem Beschluss lag der folgende Sachverhalt zugrunde. Ein Versicherungsmakler hatte für seinen Auftraggeber, einen eingetragenen Verein, einen Rahmen-Versicherungsvertrag zur Deckung der Haftpflichtrisiken der Vereinsmitglieder vermittelt. Der Makler verwaltete die Anmeldungen der Mitglieder zur Aufnahme als Versicherte im Auftrag des Vereins. Ferner führte der Versicherungsmakler die gesamte Vertrags- und Schadenbearbeitung durch. Darüber hinaus oblag dem Versicherungsmakler auch die Durchführung des Prämieninkassos für den Versicherer. Später kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein und dem Versicherungsmakler. In dieser Phase kontaktierte der Versicherungsmakler die versicherten Vereinsmitglieder unter Nutzung der bei ihm vorhandenen Bestandsdaten und bot ihnen einen attraktiveren Versicherungsschutz als den bisherigen an. Dabei stellte der Versicherungsmakler werbend heraus, dass der neue Tarif nicht mehr an die Vereinsmitgliedschaft gebunden ist. Der Verein reagierte prompt und stellte den Versicherungsmakler bis zum Ablauf des Maklervertrages von seinen Tätigkeitspflichten frei. Ferner forderte er den Versicherungsmakler

auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bezüglich der Nutzung der Bestandsdaten zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern abzugeben. Nachdem die dem Versicherungsmakler gesetzte Frist fruchtlos verstrichen war, beantragte der Verein den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie hatte zum Ziel, es dem Versicherungsmakler zu untersagen, Vereinsmitglieder unter Nutzung der Bestandsdaten zu kontaktieren. Das LG Frankfurt am Main erließ die Unterlassungsverfügung. Gegen diese Entscheidung legte der Versicherungsmakler Berufung ein.

Dem Auftraggeber zur Geheimhaltung verpflichtet

Das OLG Frankfurt am Main versagte dem Rechtsmittel des Versicherungsmaklers die Erfolgsaussicht. Mit dem den Vereinsmitgliedern alternativ angebotenen Versicherungsschutz habe der Versicherungsmakler in krasser Weise seine Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Verein verletzt. Zwar sei es grundsätzlich wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, einem vertraglich noch gebundenen Kunden ein Vertragsangebot – nebst vorbereitetem Kündigungsschreiben – zu unterbreiten. Dies berechtige den Versicherungsmakler allerdings nicht dazu, unter Verletzung der Interessen des ihn beauftragenden Vereins an dessen Mitglieder mit einem alternativen Versicherungsangebot heranzutreten, bei dem die Vereinsmitgliedschaft erspart werden könne. Auftraggeber und Versicherungsmakler seien zwar keine Wettbewerber. Habe es der Versicherungsmakler aber abgelehnt, die seitens des Auftraggebers geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und halte er auch nach wie vor an seiner Rechtsauffassung fest, zu einer umfassenden Beratung der versicherten Mitglieder des Auftraggebers berechtigt bzw. verpflichtet zu sein, bestehe die Gefahr, dass der Makler sein pflichtwidriges Verhalten fortsetzen und die Mitgliederdaten weiter für eigene Zwecke nutzen werde. Darauf, dass der Versicherungsmakler die Versicherten eines Rahmen-Versicherungsvertrages umfassend habe beraten wollen, könne er sich nicht berufen, wenn er vertraglich zur Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet sei.

Um die Entstehung eines weiteren Schadens zu verhindern, stehe dem Verein als Auftraggeber daher ein Unterlassungsanspruch ge-

gen den Versicherungsmakler zu. Die Unterlassungsverfügung beziehe sich auf sämtliche Kundendaten, welche der Versicherungsmakler im Rahmen des ihm erteilten Geschäftsbesorgungsvertrages betreffend den Abschluss der Versicherungen für Mitglieder des Auftraggebers bei dem Versicherer erlangt habe. Um welche Kundendaten es sich hierbei genau handele, sei anhand des von den Mitgliedern des Verfügungsklägers verwendeten Anmeldeformulars feststellbar. Nach Beendigung des Maklervertrages sei der Makler seinem Auftraggeber zudem gemäß § 667 BGB zur Herausgabe der aus der Ausführung des Auftrages erlangten Mitglieder- und Vertragsdaten verpflichtet.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Zwar handele es sich bei dem Vermittler nicht um einen Handelsvertreter. Gleichwohl ist es dem Versicherungsmakler nach den Grundsätzen der Entscheidung aber ebenso wie einem Handelsvertreter verwehrt, die ihm anvertrauten bzw. bekannt gewordenen Kundendaten für eigene Zwecke zu verwerten. Der Senat hat in seiner Entscheidung zudem auf das Urteil des BGH vom 26. 2. 2009 verwiesen. In diesem wird klargestellt, dass ein Handelsvertreter gegen § 17 UWG verstößt, wenn er während seiner Tätigkeit erlangte Kundendaten nach Beendigung des Vertretervertrages unbefugt für eigene Zwecke nutzt. Damit läuft ein Versicherungsmakler Gefahr, dass er sich gemäß § 17 Abs. 2 UWG strafbar macht, wenn er Bestandsdaten aus einem Gruppenversicherungsvertrag nach Beendigung des Maklervertrages verwertet. Dies gilt auch für die Bestandsdaten aus dem Rahmenversicherungsvertrag eines eingetragenen Vereins. Dieser ist als Unternehmen i.S. des § 17 UWG geschützt, wenn er seinen Mitgliedern für sich gesehen unentgeltliche, aber durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckte Leistungen erbringt, die auch auf dem Markt gegen Entgelt angeboten werden. Um sich nicht dem Verwertungsverbot der ihm anvertrauten Bestandsdaten und möglichen strafrechtlichen Sanktionen nach § 17 UWG auszusetzen, sollte der Versicherungsmakler bei Gruppenversicherungsverträgen auf jeden Fall darauf hinwirken, dass auch mit den einzelnen Versicherten ein eigenständiger Maklervertrag geschlossen wird, er also auch in deren Auftrag tätig wird. Im bAV-Geschäft sollte er mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass er außerhalb des betrieblichen Versorgungswerkes auch eigenständig im Belegschaftsgeschäft für die Arbeitnehmer tätig werden kann. Durch diese Vorgehensweise sichert sich der Makler die Befugnis, auch nach Beendigung des Maklermandats weiterhin mit den Bestandsdaten der Gruppenmitglieder arbeiten zu können.

Der Autor: Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.